

FRIEDHOFREGLEMENT

Die Urversammlungen von Naters und Birgisch

- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;
- eingesehen das kantonale Reglement vom 16. Februar 1972 betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Kremationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen;
- auf Antrag der Gemeinderäte von Naters und Birgisch;

beschliessen:

I. Einleitungsbestimmungen

Verfügungsrecht	Art. 1 Die Gemeinden Naters und Birgisch verfügen gemäss Art. 53 der Bundesverfassung über das Begräbniswesen.
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 2

Gemeinsamer Friedhof	Die Gemeinden Naters und Birgisch betreiben in Naters eine gemeinsame Friedhofanlage im Sinne der kantonalen Gesetzgebung und den Bestimmungen dieses Reglementes.
Beerdigungsrecht	Art. 3 Auf dem Friedhof in Naters werden bestattet: a) die auf dem Gebiet der Gemeinden Naters und Birgisch verstorbenen Personen; b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinden Naters und Birgisch; c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörigen den Wunsch dazu geäußert haben; d) Tot aufgefundene, unbekannte Personen werden kremiert und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
Terminologie	Art. 4 Wo dieses Reglement lediglich von Gemeinde oder Gemeinderat spricht, ist die Gemeinde Naters oder der Gemeinderat von Naters angesprochen.

II. Aufgabenteilung unter den Gemeinden

Friedhofeigentum	Art. 5 Das vom Friedhof erfasste Gebiet steht im Eigentum der Gemeinde Naters. Den für eine allfällige Friedhoferweiterung notwendige Boden erwirbt die Gemeinde Naters auf eigene Kosten.
-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bei einer künftigen Stilllegung des Friedhofs bleibt der Boden entschädigungslos im Eigentum der Gemeinde Naters.

**Friedhofbau
und -ausbau**

Art. 6

Über Bau und Ausbau des Friedhofs und weitere dem Begräbniswesen dienende Anlagen beschliessen die Gemeinden Naters und Birgisch gemeinsam.

Bau-, Ausbau- und gegebenenfalls Zweckentfremdungsbeschlüsse werden von den zuständigen Gemeindeorganen getrennt gefasst. Mangels gleichlautenden Beschlüssen entscheidet der Staatsrat als Aufsichtsbehörde.

Die Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen zwischen den Gemeinden Naters und Birgisch aufgeteilt.

**Unterhalt und
Verwaltung**

Art. 7

Der Unterhalt des Friedhofs und dessen Verwaltung obliegt der Gemeinde Naters, deren Organ alle einschlägigen Beschlussbefugnisse zusteht, soweit dazu nach der kantonalen Gesetzgebung oder den Bestimmungen dieses Reglementes nicht zwingend die Gemeinde Birgisch bzw. deren zuständiges Organ mitwirken muss.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten gehen ausschliesslich zulasten der Gemeinde Naters.

III. Verwaltung

Aufsichtsbe-

Art. 8

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwal-

hörde	<p>tung obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>Der Gemeinderat wählt bzw. ernennt jeweils zu Beginn der Amtsperiode:</p> <ol style="list-style-type: none">den Vorsteher des Friedhofamtes aus der Mitte seiner Mitglieder;eine Friedhofkommission, bestehend aus dem Vorsteher des Friedhofamtes als Kommissionspräsident, je einem Vertreter der Gemeinden Naters und Birgisch, einem Vertreter der Pfarrei Naters sowie einem fachmännischen Berater. An den von der Gemeinde Birgisch vorgeschlagenen Vertreter ist die Wahlbehörde gebunden.
Wartung	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat bestellt den Totengräber, erforderlichenfalls das zur Wahrung zusätzliche Personal und stellt deren Pflichtenheft auf.</p>
Zuständigkeit des Gemeinderates	<p>Art. 10</p> <p>Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig für alle Belange der Friedhofverwaltung, insbesondere auch zur Bewilligung der Gesuche für Gräber, Konzessionen für Mietgräber und Grabdenkmäler.</p> <p>Der Gemeinderat kann die vorgenannte Bewilligungskompetenz ganz oder teilweise an den Vorsteher des Friedhofamtes delegieren.</p>
Zuständigkeit des Amtsvorstehers	<p>Art. 11</p> <p>Der Vorsteher des Friedhofamtes ist beauftragt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Pflege und den Unterhalt der Anlagen durch die Gräberbesitzer zu überwachen;die Aufsicht über den Totengräber zu führen;

- c) die vom Gemeinderat delegierten Bewilligungskompetenzen auszuüben;
- d) die Einhaltung dieses Reglementes zu überwachen.

Gegen die Weisungen und Anordnungen des Vorstehers des Friedhofamtes kann beim Gemeinderat eingeschrieben werden.

Aufgaben der Friedhofkommission

Art. 12
Die Friedhofkommission, die vom Amtsvorsteher je nach Notwendigkeit einzuberufen ist, steht diesem und dem Gemeinderat in wichtigen Friedhofangelegenheiten beratend zur Seite.

Die Friedhofkommission ist insbesondere einzuberufen zur Vorberatung folgender Geschäfte: Revision des Friedhofreglementes, Ausbau oder Zweckentfremdung des Friedhofs und seiner Anlagen, Erstellen von Richtlinien zur Friedhofgestaltung, usw.

Kirchliche Bestattung

Art. 13
Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

IV. Gräber

Grabregister

Art. 14
Die Gemeinde Naters führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Art. 15

Grabeinteilung Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder (Sarggrösse 100 cm);
- b) Reihengräber für Erwachsene;
- c) Familiengräber (Mietgräber);
- d) Urnengräber und Urnennischen (Mietgräber)

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

Art. 16

Grösse und Anlage der Gräber Es werden folgende Grabgrössen vorgeschrieben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	100 cm	50 cm	150 cm
b) Reihengräber	170 cm	70 cm	180 cm
c) Familiengräber:	170 cm	70 cm	240 cm
d) Urnengräber	80 cm	60 cm	
e) Urnennischen	50 cm	50 cm	

Art. 17

Reihenfolge der Bestattungen Die Bestattungen auf den Feldern mit Reihengräbern, Urnengräbern, Urnennischen und Familiengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen.

Art. 18

Familiengräber für Erd- und Feuerbestattungen Entsprechend den Vorschriften in Art. 16 über die Grösse der Familiengräber (Mietgräber) bestehen für diese folgende Konzessionen:

- Familiengräber 2 Erdbestattungen
- Urnengräber und Urnennischen 2 Feuerbestattungen

Konzessionsdauer für Erd- und Feuerbestattungen	Art. 19 Die Konzession verfällt für : <ul style="list-style-type: none">– Reihengräber nach 25 Jahren;– Familien- und Urnengräber sowie Urnennischen 25 Jahre nach Beisetzung des zweiten Verstorbenen, sofern keine zweite Beisetzung erfolgt, verfällt die Konzession nach 50 Jahren. <p>Eine Ausnahme bilden bereits belegte Erdgrabstellen. Hier ist es den Angehörigen gestattet, bis zu 4 Urnen beizusetzen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Grabruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt.</p>
Pflichten des Konzessionärs	Art. 20 Die Konzessionsinhaber bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätten, der Abdeckplatten, der Urnennischen und der Grabsteine verpflichtet. Kommt der Konzessionär oder dessen Rechtsnachfolger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.
Aufnahme der Gräber, Urnen und Nischen	Art. 21 Vor Ablauf der gesetzlichen Grabruhe dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumierungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen. Urnen können nach Ablauf der Grabruhe oder auf Wunsch der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

V. Grabschmuck

Richtlinien	Art. 22 Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Anhörung der Friedhofkommission und auf Antrag des Friedhofamtes Richtlinien über Bepflanzung, Gestaltung von Gräberfeldern und Erstellung von Grabdenkmälern zu erlassen.
Pflege der Gräber	Art. 23 Die Gräber sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu pflegen und instandzuhalten. Über die Instandstellung eines Grabes entscheidet der Vorsteher des Friedhofamtes, über die Räumung eines Grabes der Gemeinderat. Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zulasten der Angehörigen zu treffen.
Bepflanzung	Art. 24 Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, sind zurückzuschneiden

oder zu entfernen. Unter Urnennischen darf nichts angepflanzt werden.

Kränze **Art. 25**
Ausgediente Kränze sind innert 14 Tagen zu entfernen und in den Abfallcontainer zu versorgen. Wiederverwendbares Material ist auf eigene Kosten wegzuschaffen.

VI. Grabdenkmäler

Grabdenkmal Bewilligung **Art. 26**
Die Errichtung eines Grabdenkmales bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

Der Hersteller des Grabdenkmales oder die Angehörigen des Verstorbenen sind gehalten, vor Beginn der Ausführung des Denkmals bei der Gemeinde das Bewilligungsgesuch einzureichen.

Widerrechtlich angebrachte Grabsteine und Umrandungen kann die Friedhofkommission auf Kosten derjenigen, welche den Auftrag erteilt haben, wegschaffen oder ändern lassen.

Art und Errichtung der Grabdenkmäler **Art. 27**
Zulässig sind Grabdenkmäler aus folgenden Materialien:

- einheimische Hölzer, handgeschmiedetes Eisen,
- handbearbeiteter Bronzeguss und ausschliesslich einheimische Gesteinsarten.

Im Interesse einer harmonischen und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes soll künftig grundsätzlich auf folgendes verzichtet werden:

- dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt werden, dass sie schwarz wirken;
- alle polierten Steine;
- Zement und Kunststeine sowie Nachahmungen natürlicher Materialien mit anderen Stoffen wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dgl. in Stein oder Blech;
- ungeeignete Keramikfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnliche Materialien;
- Weihwasserbehälter, die höher als 30 cm über dem Boden stehen;
- Beschriftungen mit Metallbuchstaben.

Grabdenkmäler dürfen frühestens ein Jahr nach der letzten Beerdigung gesetzt werden.

Art. 28

Masse der Grabdenkmäler, der liegenden Platten und Grabumrandungen

Die Masse der Grabdenkmäler inklusive Sockel werden wie folgt begrenzt, wobei die Dicke höchstens 30 cm betragen darf:

	Breite	Höhe
a) Kindergräber	60 cm	50 cm
b) Reihengräber	60 cm	110 cm
c) Familiengräber	60 cm	110 cm
d) Urnengräber	40 cm	70 cm

Die Masse der liegenden Platten werden wie folgt begrenzt, wobei die Dicke höchstens 10 cm betragen darf:

	Breite	Länge
a) Reihengräber	50 cm	40 cm
b) Kindergräber	40 cm	30 cm
c) Familiengräber	50 cm	40 cm

Die Grabumrandungen dürfen höchstens 8 cm breit sein und müssen so abgesenkt werden, dass höchstens 10 cm sichtbar bleiben.

Art. 29

Trittplatten Die Trittplatten für die Grabumrandungen werden durch die Gemeinde verlegt und verrechnet.

Art. 30

**Abdeckplatten
Urnennischen** Die Abdeckplatten für die Urnennischen in der Stützmauer werden durch die Gemeinde geliefert und verrechnet.

VII. Friedhofgebühren

Art. 31

Grabgebühren Die Grabgebühren werden in einem von der Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat zu genehmigenden Anhang auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Die Friedhofgebühren fliessen ausschliesslich der Gemeinde Naters zu und dienen zur Deckung der Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie zur Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Gemeinde Naters.

Der jährliche Aktiv- oder Passivsaldo der Friedhofrechnung ist in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Naters bilanzmässig auszuweisen und dient dem Ausgleich folgender Jahre.

Gebühren- arten	Art. 32 Die Gemeinde Naters erhebt folgende Friedhof- gebühren: <ul style="list-style-type: none">a) Bestattungsgebühren für nicht in Naters oder Birgisch wohnhafte Personen, die auf dem Friedhof von Naters beerdigt werden;b) Grabgebühren als Beitrag an die Kosten des Grabaushubes;c) Konzessionsgebühren für die Zuteilung von Familiengräbern (Mietgebühr).
Gebühren- einzug	Art. 33 Die Friedhofgebühren werden im Zeitpunkt der Be- willigungserteilung bzw. des erfolgten Grabaushu- bes oder Urnenaushubes fällig und sind an die Ge- meindekasse zahlbar. Die Friedhofgebühren sind von den Gesuchstellern geschuldet; subsidiär haften dafür die gesetzlichen Erben des Verstorbenen.

VIII. Schlussbestimmungen

Haftung	Art. 34 Als Ort der Besinnung und der Ruhe ist der Friedhof dem Schutz und der Achtung aller empfohlen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Be- schädigungen an Grabdenkmälern und Bepflan- zungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Bussen** **Art. 35**
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag des Friedhofamtes mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.
Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.
- Rechtsmittel** **Art. 36**
Gegen die Weisungen und Anordnungen des Vorstehers des Friedhofamtes kann beim Gemeinderat eingeschrieben werden.
Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.
Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

IX. Uebergangsbestimmungen

- Vierer Familiengräber** **Art. 37**
Bestehende Familiengrabkonzessionen mit vier Grabstätten fallen nach Inkrafttreten des Reglementes unter die Bestimmungen von Art. 19.
- Allgemeine Bestimmungen** **Art. 38**
Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlungen der Gemeinden Naters
-

gen und Birgisch und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 1. Januar 1995 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

- genehmigt durch den Gemeinderat von Naters am 25. April 1994 und durch den Gemeinderat von Birgisch am 16. Mai 1994;
- genehmigt in der Urversammlung von Naters am 9. Juni 1994 und in der Urversammlung von Birgisch am 5. Juni 1994;
- homologiert durch den Staatsrat am 14. September 1994;
- in Kraft getreten am 1. Januar 1995.

Anhang zum Friedhofreglement

Gebührenordnung

Der Gemeinderat von Naters erlässt in Anwendung von Artikel 31, Absatz 1 des Friedhofreglementes vom 25. April 1994 folgende Gebührenordnung.

1. Bestattungsgebühren

- | | | |
|------------------------|-----|--------|
| - Erwachsene | Fr. | 500,-- |
| - Kinder bis 10 Jahren | Fr. | 300,-- |

2. Grabgebühren

- | | | |
|-----------------------------------------|-----|--------|
| - Reihengrab | Fr. | 200,-- |
| - Kindergrab | Fr. | 100,-- |
| - Familiengrab Erdbestattungsgräber | Fr. | 300,-- |
| - Familiengrab Urnengräber und -nischen | Fr. | gratis |

3. Konzessionsgebühren

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| - Reihengrab | Fr. | gratis |
| - Kindergrab | Fr. | gratis |
-

-
- | | | |
|-----------------------------------------|-----|----------|
| - Familiengrab Erdbestattungsgräber | Fr. | 1'200,-- |
| - Familiengrab Urnengräber und -nischen | Fr. | 100,-- |

4. Platten

- | | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| - Abdeckplatten Urnennischen | Fr. | 200,-- |
| - Trittplatten Familiengräber | Fr. | 80,-- |
| - Trittplatten Urnengräber | Fr. | 50,-- |

- genehmigt durch den Gemeinderat von Naters am 25. April 1994 und durch den Gemeinderat von Birgisch am 16. Mai 1994;

- genehmigt in der Urversammlung von Naters am 9. Juni 1994 und in der Urversammlung von Birgisch am 5. Juni 1994;

- homologiert durch den Staatsrat am 14. September 1994;

- in Kraft getreten am 1. Januar 1995.

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
I	Einleitungsbestimmungen	
Art. 1	Verfügungsrecht	1
Art. 2	Gemeinsamer Friedhof	2
Art. 3	Beerdigungsrecht	2
Art. 4	Terminologie	2
II	Aufgabenteilung unter den Gemeinden	
Art. 5	Friedhofeigentum	2/3
Art. 6	Friedhofbau und -ausbau	3
Art. 7	Unterhalt und Verwaltung	3
III	Verwaltung	
Art. 8	Aufsichtsbehörde	4
Art. 9	Wartung	4
Art. 10	Zuständigkeit des Gemeinderates	4
Art. 11	Zuständigkeit des Amtsvorstehers	5
Art. 12	Aufgaben der Friedhofkommission	5
Art. 13	Kirchliche Bestattung	5
IV	Gräber	
Art. 14	Grabregister	6
Art. 15	Grabeinteilung	6
Art. 16	Grösse und Anlage der Gräber	6
Art. 17	Reihenfolge der Bestattungen	6
Art. 18	Familiengräber für Erd- und Feuerbestattungen	7
Art. 19	Konzessionsdauer für Erd- und Feuerbestattungen	7
Art. 20	Pflichten des Konzessionärs	7
Art. 21	Aufnahme der Gräber, Urnen und Nischen	8
V	Grabschmuck	

Art. 22	Richtlinien	8
Art. 23	Pflege der Gräber	8
Art. 24	Bepflanzung	9
Art. 25	Kränze	9
VI	Grabdenkmäler	
Art. 26	Grabdenkmal Bewilligung	9
Art. 27	Art und Errichtung der Grabdenkmäler	10
Art. 28	Masse der Grabdenkmäler, der liegenden Platten und Grabumrandungen	10/11
Art. 29	Trittplatten	11
Art. 30	Abdeckplatten Urnennischen	11
VII	Friedhofgebühren	
Art. 31	Grabgebühren	11/12
Art. 32	Gebührenarten	12
Art. 33	Gebühreneinzug	12
VIII	Schlussbestimmungen	
Art. 34	Haftung	13
Art. 35	Bussen	13
Art. 36	Rechtsmittel	13
IX	Übergangsbestimmungen	
Art. 37	Vierer Familiengräber	14
Art. 38	Allgemeine Bestimmungen	14
	Gebührenordnung	15
